

## Erster Aufruf zur Antragseinreichung

### **gemäß der Förderrichtlinie**

### **„Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge in Bayern“**

**des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und**

**Energie vom 12. November 2025, Az. StMWi-26-3467/59/5**

#### **0. Präambel**

Mit diesem Förderaufruf soll der Ausbau der öffentlich zugänglichen Ladeinfrastruktur insbesondere in den bayerischen Regionen unterstützt werden, in denen die Flächenabdeckung der Ladeinfrastruktur derzeit noch regionale Unterschiede aufweist. Mit Blick auf den aktuellen Fahrzeugbestand und die ansteigenden Zulassungszahlen von Elektrofahrzeugen gilt es, diese regionalen Unterschiede zu reduzieren, um den Markthochlauf nutzerfreundlich und großflächig zu ermöglichen.

#### **1. Allgemeine Hinweise zum Förderaufruf und zur Mittelausstattung**

Es gelten die in der Förderrichtlinie „Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge in Bayern“<sup>1</sup> getroffenen Regelungen. Sie bilden die rechtliche Grundlage für diesen Förderaufruf. Einzelne Regelungen werden durch diesen Förderaufruf ergänzt bzw. konkretisiert.

Mit diesem Aufruf werden bis zu 2 Mio. Euro Fördermittel für den Neuaufbau von öffentlich zugänglicher Ladeinfrastruktur in Bayern bereitgestellt. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

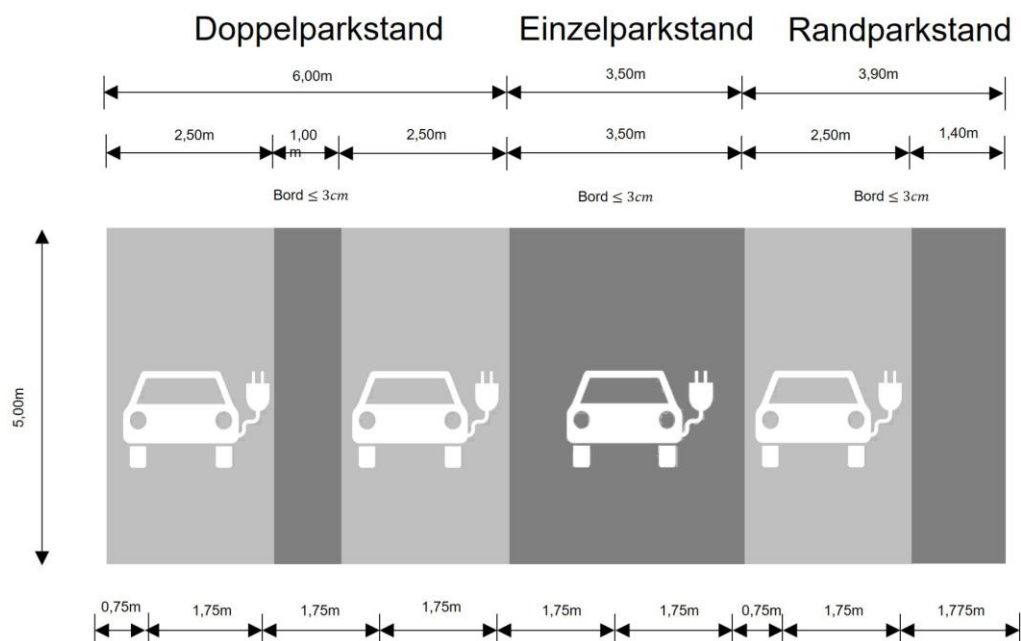
---

<sup>1</sup> BayMBl. 2025 Nr. 496

## 2. Begriffsbestimmung

Ergänzend zur o.g. Förderrichtlinie gelten im Rahmen dieses Förderauftrages folgende Begriffsbestimmungen.

- **Barrierefreiheit:** Ein Ladepunkt gilt dann als barrierefrei, wenn er von bewegungseingeschränkten Menschen, insbesondere Rollstuhlfahrern, ohne Hilfestellung durch Dritte genutzt werden kann. Mit Blick auf eine Realisierbarkeit in der Fläche werden daher in diesem Förderauftrag Mindestanforderungen an die Ladepunkte hinsichtlich Bedienbarkeit, Stellplatz, Bodenbeschaffenheit etc. gestellt, um neue Ladepunkte möglichst barrierefrei bzw. barrierearm zu errichten. Dazu zählen u.a. (weitere Konkretisierungen und Details siehe Programmseite des Projektträgers<sup>2</sup>):
  - **Rollstuhlgeeigneter Weg** zwischen Fahrzeug und Ladepunkt (fester Untergrund, Stufen max. 3,0 cm hoch)
  - Bedienelemente und Ladestecker/-buchse in einer **Höhe zwischen 0,85 m und 1,05 m** (optional Fernzugriff für Bedienelemente)
  - Hindernisfreier und rollstuhlgeeigneter **Bewegungsraum vor den Bedienelementen**
  - **Stellplatz parallel zur Straße:** mind. 6,7 Meter x 2,5 Meter, zzgl. mind. 1,4 Meter breitem Gehweg (Bordsteinhöhe  $\leq 3,0$  cm) oder  
**Stellplatz senkrecht zur Straße:** mind. 5 Meter x 3,5 Meter (optional je 2,5 Meter bei Doppelstellplatz mit gemeinsamen 1,0 Meter breiten markiertem „Bewegungsstreifen“), gemäß nachfolgender Abbildung:



<sup>2</sup> [www.elektromobilitaet-bayern.de](http://www.elektromobilitaet-bayern.de)

- **Normal-Ladepunkt:** Ladepunkt mit einer Steckdose oder einem Stecker (angeschlagenes Kabel) des Typs „Typ 2“ (DIN EN 62196-2) zum Aufladen von Elektrofahrzeugen über Wechselstrom (AC) mit einer Leistung von mindestens 11 kW bis zu maximal 22 kW.
- **Schnell-Ladepunkt:** Ladepunkt mit einem Stecker (angeschlagenes Kabel) des Typs „Combo 2“ (DIN EN 62196-3) zum Aufladen von Elektrofahrzeugen über Gleichstrom (DC) mit einer Leistung von mehr als 22 kW.
- **Stellplatz:** Areal, auf dem das zu ladende Elektrofahrzeug während des Ladevorganges stehen kann.

### 3. Fristen zur Antragseinreichung

Anträge zur Förderung von Ladeinfrastruktur nach Abschnitt 4 dieses Förderaufrufes sind innerhalb des Zeitraums vom 06.07.2026, 10:00 Uhr bis zum 17.07.2026, 16:00 Uhr einzureichen.

### 4. Fördergegenstand

In diesem Förderaufruf werden nur öffentlich zugängliche Ladepunkte gefördert, die neu aufgebaut werden. Aufrüstung bzw. Ersatzbeschaffung von bestehender Ladeinfrastruktur ist in diesem Förderaufruf nicht förderfähig.

Mit Blick auf die Zielrichtung dieses Förderaufrufes müssen pro Antrag bzw. Standort mindestens 1 Schnell- oder 4 Normal-Ladepunkte aufgebaut werden. Maximal sind 2 Schnell-Ladepunkte und 20 Normal-Ladepunkte pro Antrag bzw. Standort förderfähig.

Förderfähig im Sinne dieses Förderaufrufes sind ausschließlich Ladepunkte, die rund um die Uhr (24 Stunden pro Tag an sieben Tagen die Woche) öffentlich zugänglich sind.

Nicht förderfähig sind Ladepunkte, zu deren Aufbau der Antragsteller vertraglich bzw. rechtlich verpflichtet ist, die ohnehin entstehen sollen oder die vom Antragsteller nicht umgesetzt werden können. Dazu zählen beispielsweise Ladepunkte,

- zu deren Aufbau sich Autohäuser, Werkstätten oder Tankstellen im Rahmen einer Markenbindung vertraglich verpflichtet haben,
- die durch rechtliche Vorgaben aufzubauen sind (z.B. Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetz) oder
- die aufgrund von §7c EnWG nicht entwickelt, verwaltet oder betrieben werden dürfen.

## **5. Höhe der Zuwendung**

### **5.1. Förderobergrenzen**

Gefördert werden im Rahmen dieses Aufrufes neu aufgebaute und barrierefreie (vgl. Absatz 2 Begriffsbestimmung) Ladepunkte (LP) mit folgenden Obergrenzen gem. nachfolgender Kategorien (Nennladeleistung eines LP):

- Kategorie A (Normal-LP mit Nennladeleistung  $\geq 11$  kW und  $\leq 22$  kW): 3.000 Euro pro LP
- Kategorie B (Schnell-LP mit Nennladeleistung  $> 22$  kW und  $\leq 100$  kW): 10.000 Euro pro LP
- Kategorie C (Schnell-LP mit Nennladeleistung  $> 100$  kW bis  $\leq 250$  kW): 15.000 Euro pro LP
- Kategorie D (Schnell-LP mit Nennladeleistung  $> 250$  kW): 25.000 Euro pro LP

Grundsätzlich darf die gewährte Zuwendung die förderfähigen Kosten (Beschaffung, Installation, Netzanschluss, Inbetriebnahme etc.) nicht überschreiten.

### **5.2. Reduzierung der Förderobergrenzen**

Im Massenmarkt muss die Elektromobilität für möglichst viele Bevölkerungsgruppen nutzbar sein. Aus diesem Grund gelten bei Ladepunkten, die nach Absatz 2 dieses Förderaufrufes nicht barrierefrei sind, folgende reduzierte Obergrenzen gemäß der oben benannten Kategorien:

- Kategorie A: 2.000 Euro pro LP
- Kategorie B: 7.000 Euro pro LP
- Kategorie C: 10.000 Euro pro LP
- Kategorie D: 17.000 Euro pro LP

Auch bei nicht barrierefreien Ladepunkten darf die gewährte Zuwendung die förderfähigen Kosten (Beschaffung, Installation, Netzanschluss, Inbetriebnahme etc.) nicht überschreiten.

### **5.3. Obergrenze je Antragsteller in diesem Förderaufruf**

Pro Antragsteller wird die maximale Zuwendungssumme in diesem Förderaufruf auf 250.000 Euro begrenzt.

### **5.4. Kumulierungsverbot**

Gem. 6.5 der o.g. Förderrichtlinie können die in dieser Förderrichtlinie gewährte Zuwendungen nicht mit anderen staatlichen Mitteln kumuliert werden.

## **6. Antragstellung und Bewilligungsverfahren**

### **6.1. Antragsberechtigung**

Antragsberechtigt sind juristische Personen, insbesondere auch Gebietskörperschaften oder Verwaltungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts. Nicht antragsberechtigt sind Behörden bzw. Dienststellen des Bundes sowie der Bundesländer oder Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GbR).

### **6.2. Maßnahmenbeginn**

Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn ist ausgeschlossen. Daher darf vor dem im Zuwendungsbescheid definierten Zeitraum mit dem Fördervorhaben noch nicht begonnen worden sein. Als Vorhabenbeginn gilt die Erteilung eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsauftrags.

Ein „unverbindliches“ Netzanschlussbegehren ohne explizite Beauftragung zählt nicht als vorzeitiger Maßnahmenbeginn.

### **6.3. Bewilligungsstelle**

Bayern Innovativ GmbH  
Projektträger – Ladeinfrastruktur  
Am Tullnaupark 8  
90402 Nürnberg  
  
URL: [www.elektromobilitaet-bayern.de](http://www.elektromobilitaet-bayern.de)  
E-Mail: [elektromobilitaet@bayern-innovativ.de](mailto:elektromobilitaet@bayern-innovativ.de)

### **6.4. Antragstellung und Bewilligungsverfahren**

Ein Antragsteller kann pro Ladeort (siehe Abs. 2 o.g. Förderrichtlinie) maximal einen Förderantrag stellen.

Mit der Antragstellung muss eine Kostenabschätzung des Vorhabens nachvollziehbar durch mindestens ein Vergleichsangebot oder einschlägige Referenzen mit vergleichbaren Ladeinfrastrukturvorhaben belegt werden. Der Vergabeprozess gem. Verwaltungsvorschriften zu Art. 44 BayHO bleibt davon unberührt. Insbesondere ersetzt dies nicht die Einholung von mehreren Vergleichsangeboten im Rahmen der Auftragserteilung.

Mit Blick auf Art. 36a Abs. 10 AGVO dürfen nur Ladepunkte gefördert werden, die innerhalb von drei Jahren nach Maßnahmenbeginn zu Marktbedingungen voraussichtlich nicht aufgebaut werden würden. Daher sind nur eingegangene Förderanträge mit einem geringen Wirtschaftlichkeitspotenzial förderfähig. Die Bewertung des Wirtschaftlichkeitspotenzials erfolgt durch die Zuwendungsstelle.

Unbeschadet der weiteren Voraussetzungen des Art. 36a Abs. 4 AGVO werden alle förderfähigen Anträge nach dem Verhältnis von „PKW-Bestand (Zulassungszahl) zur Anzahl öffentlich zugänglicher Ladepunkte“ in der Region (Landkreis oder kreisfreie Stadt), in der die beantragte Ladeinfrastruktur aufgebaut werden soll, absteigend gereiht. In dieser Reihenfolge werden die Anträge im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bearbeitet. Damit sollen insbesondere Regionen mit unterdurchschnittlich ausgebauter Ladeinfrastruktur unterstützt werden. Anträge aus derselben Region bzw. mit gleichem PKW-Ladepunkt-Verhältnis werden darüber hinaus in der Reihenfolge der Antragstellung (Zeitstempel der digitalen Einreichung) bearbeitet. Die Reihung der Landkreise bzw. kreisfreien Städte wird auf der Programmseite des Projektträgers veröffentlicht.

Die Antragseinreichung erfolgt digital über ein Formular der Bewilligungsstelle. Für eine vollständige und gültige Antragseinreichung ist ein Elster-Zertifikat nötig. Ohne Elster-Authentifizierung müssen digital eingereichte Anträge ausgedruckt und innerhalb von vier Wochen gem. Poststempel rechtsverbindlich unterschrieben in schriftlicher Form bei der Bewilligungsstelle eingegangen sein. Anträge, die unter Verwendung anderer Formulare oder Antragswege gestellt werden und/oder unvollständig sind, können nicht bearbeitet bzw. für eine Förderung berücksichtigt werden.

Bei der Erstellung der Anträge sind die im Online-Formular oder auf der Internetseite der Bewilligungsstelle hinterlegten Hinweise zu beachten. Weitere für die Antragstellung notwendige Unterlagen sind auf der entsprechenden Internetseite genannt. Die Bewilligungsstelle kann nach eigenem Ermessen Unterlagen nachfordern. Für die Nachreichung gilt eine Frist von zwei Wochen.

## **7. Anforderungen an geförderte Ladeinfrastruktur**

### **7.1. Kennzeichnung und Auffindbarkeit**

An der Ladestation selbst muss ein Förderhinweis mit dem Logo des Fördermittelgebers sichtbar angebracht sein. Ein entsprechender Aufkleber wird mit dem Förderbescheid an die Zuwendungsempfänger versandt.

Stellplätze für Elektrofahrzeuge an geförderten Ladepunkten sind mit einer vollflächigen Bodenmarkierung (Stellplatz füllend) üblicherweise mit weißem Elektroauto-Symbol nach § 39 Absatz 10 der Straßenverkehrsordnung (StVO) zu kennzeichnen. Hiervon kann in begründeten Ausnahmefällen und nach Abstimmung mit der Bewilligungsstelle (bspw. aufgrund ungeeigneter Bodenbeschaffenheit) abgesehen werden, sofern eine geeignete Beschilderung (bspw. Parkplatzschild mit einschlägiger Zusatzbeschilderung) in unmittelbarer Nähe den Stellplatz als Ladeplatz definiert.

Zur Verbesserung der Auffindbarkeit müssen die geförderten Ladepunkte in mindestens einem elektronischen Ladesäulenfinder (z.B. Ladeatlas Bayern) eingetragen sein, einschließlich Übermittlung und Darstellung von Echtzeit-Statusinformation (frei, belegt, defekt etc.).

## **7.2. Technische und rechtliche Anforderungen an den Ladepunkt**

Die einschlägigen technischen und rechtlichen Vorgaben sind an allen über diesen Förderaufruf geförderten Ladepunkte einzuhalten, u.a. Ladesäulenverordnung, Mess- und Eichrecht, Preisangabenverordnung, technische Netzanschlussbedingungen etc. in ihren aktuell gültigen Fassungen.

Für den technisch einwandfreien und verkehrssicheren Betrieb inkl. sachgemäßer Wartung ist der Zuwendungsempfänger verantwortlich.

## **7.3. Verwendung von Strom aus erneuerbaren Energien**

Der für den Ladevorgang erforderliche Strom muss aus erneuerbaren Energien stammen. Er kann entweder über einen entsprechenden Stromliefervertrag, für den vom Stromlieferanten Herkunftsnachweise beim Umweltbundesamt entwertet werden, oder aus Eigenerzeugung vor Ort (z. B. Strom aus Photovoltaik-Anlagen) bezogen werden.

Auch bei Nutzung von vor Ort eigenerzeugtem regenerativem Strom muss die Stromabgabe witterungs- und zeitunabhängig gewährleistet sein.

## **8. Sonstige Vorgaben und Bedingungen**

### **8.1. Vorhabenlaufzeit (Aufbau der Ladepunkte)**

Die Vorhabenlaufzeit bis zur Inbetriebnahme der geförderten Ladepunkte soll nicht länger als 24 Monate betragen. Über eine Verlängerung der bewilligten Vorhabenlaufzeit entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Antrag nach pflichtgemäßem Ermessen.

### **8.2. Mindestbetriebsdauer (Zweckbindungsfrist)**

Der Zuwendungsempfänger stellt sicher, dass die geförderten Ladepunkte mindestens fünf Jahre (60 Monate) ab Inbetriebnahmedatum im Sinne dieses Förderaufrufes in Betrieb sind. Die Sicherstellung des Betriebs kann auch durch Dritte erfolgen.

### **8.3. Berichterstattung**

Während der Mindestbetriebsdauer ist jeweils jährlich zum 1. Februar ein Jahresbericht in digitaler Form an die Bewilligungsstelle zu erstatten. Dazu wird über die Internetseite der Bewilligungsstelle eine digitale Vorlage für die Antragsteller zur Verfügung gestellt. Der abzugebende jährliche Bericht enthält wesentliche Nutzungsdaten, insbesondere Anzahl an Ladevorgängen, durchschnittliche Ladedauer, geladene Strommenge etc.

Die übermittelten Daten können der NOW GmbH (Nationale Organisation für den Wandel in der Mobilität) im Rahmen der bundesweiten Auswertung zur Ladeinfrastruktur zur Verfügung gestellt werden.

### **8.4. Auftragsvergabe**

Für die Vergabe von Aufträgen und Anschaffungen zum Aufbau von E-Ladepunkten gelten die allgemeinen Fördernebenbedingungen im Sinne der Verwaltungsvorschriften (insbesondere Anlage 2 zu den VV zu Art. 44 BayHO). Demnach sind Aufträge und Anschaffungen nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu vergeben. Dies erfordert in der Regel mindestens drei fachkundige und leistungsfähige Unternehmen / Dienstleister zur Abgabe eines Angebots aufzufordern. Die Angebotsaufforderung ist zu dokumentieren (insbesondere Unternehmen / Dienstleister, Leistungsbeschreibung, Datum der Aufforderung, eingegangene Angebote oder Absagen, Auswahlentscheidung inkl. etwaiger Wertungskriterien).